ADVOKÁTNÍ KANCELÁŘ

JURISTISCHE NACHRICHTEN DEZEMBER 2021

Jeseniova 1151/55 130 00 Praha 3 +420 212 246 725 info@ak-haven.cz www.ak-haven.cz

HAVEN
ADVOKÁTNÍ KANCELÁŘ

Wir möchten Ihnen einige neue Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung aus dem Dezember und den vorangegangenen Monaten des Jahres 2021 vorstellen und werden Sie in den kommenden Monaten über weitere Änderungen auf dem Laufenden halten.

Kapitalmarkt

+ Änderung der Verordnung über Investmentfonds

Am 1. Januar 2022 ist die Regierungsverordnung Nr. 432/2021 Slg. in Kraft getreten, die die Regierungsverordnung Nr. 243/2013 Slg. über die Anlage von Investmentfonds und Techniken für deren Verwaltung ändert. Die grundlegende Änderung ist das neue Konzept der Anlagegrenzen und der Grenzen für das Gesamtengagement. Die prozentuale Grenze bleibt zwar unverändert, ist aber nicht mehr an den Wert der Vermögenswerte, sondern an den Nettoinventarwert des Investmentfonds gebunden. Auch die Regeln für die Aufnahme von Darlehen oder Krediten haben sich geändert. Nunmehr darf ein Darlehen oder eine Kreditaufnahme für einen Standardfonds nur dann angenommen werden, wenn die Laufzeit des Darlehens oder der Kreditaufnahme nicht mehr als 6 Monate beträgt und die Summe des Wertes aller auf diese Weise angenommenen Darlehen und Kreditaufnahmen 10 % des Nettoinventarwertes des Standardfonds nicht überschreitet. Dies gilt jedoch unbeschadet der Expositionsgrenze des Standard-Fonds in Bezug auf Finanzderivate. Die Verordnung sieht außerdem als Voraussetzung für den Erwerb eines von einem qualifizierten Fonds ausgegebenen Wertpapiers oder Bucheffekten in das Vermögen eines Spezialfonds oder eines vergleichbaren ausländischen Investmentfonds vor, dass der qualifizierte Fonds gemäß seiner Satzung Darlehen und Vorschüsse gewähren muss. Auch die rechtliche Definition des Vermögens des Investmentfonds sowie der Vermögenswerte und Schulden aus der Anlagetätigkeit wird geändert.

Coronavirus

Am 23. Dezember 2021 trat das Gesetz Nr. 518/2021 Slg. in Kraft, das die **Sondervergütung für Arbeitnehmer im Falle einer angeordneten Quarantäne** betrifft. Die Beihilfe beträgt 370 CZK für jeden der ersten 14 Kalendertage der angeordneten Quarantäne und wird vom Arbeitgeber zusammen mit einer Lohnvergütung in Höhe von 60 % der so genannten reduzierten Bemessungsgrundlage gezahlt. Übersteigt jedoch die Summe aus Zulage und Einkommensersatz 90 % des Durchschnittsverdienstes des einzelnen Arbeitnehmers (für die entsprechende Zahl der versäumten Stunden), wird die Zulage um die Differenz gekürzt.

Am 24. Dezember 2021 trat das Gesetz Nr. 519/2021 Slg. über die **Ausgleichsprämie für das Jahr 2022 in Kraft**. Selbstständige, Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und so genannte Kontingentarbeiter können die neue Prämie bei einem Umsatz- oder Einkommensrückgang von mindestens 30 %, der im Zusammenhang mit den

staatlichen Maßnahmen gegen das Coronavirus eingetreten ist, beantragen. Allerdings muss es sich dabei um den größten Teil des Einkommens oder der Wertschöpfung aus ihrer Tätigkeit handeln. Der Stichtag ist der 22. November 2021, die Höhe des Beitrags beträgt bis zu 1 000 CZK pro Tag.

Am 23. Dezember 2021 trat auch das Gesetz Nr. 520/2021 Slg. über **weitere Anpassungen der Gewährung von Pflegegeld im Zusammenhang mit Notmaßnahmen während der** COVID-19-Epidemie in Kraft. Die Höhe des Pflegegeldes nach diesem Gesetz beträgt für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 28. Februar 2022 80 % der täglichen Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 400 CZK pro Tag für Arbeitnehmer. Auch die so genannten "Vertragsarbeiter" haben einen Anspruch, wenn sie in der Krankenversicherung versichert sind.

Strafrecht

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurden im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines weiteren Teils der Novelle des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung einige wichtige Änderungen im Strafrecht vorgenommen. So können die Gerichte künftig anordnen, dass ein Straftäter, der eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat, ein therapeutisches Fahrprogramm absolviert. Das Strafgesetzbuch regelt neu den Straftatbestand der Verbreitung eines Werkes zur Förderung einer Bewegung, die auf die Unterdrückung der Menschenrechte und Freiheiten abzielt (§ 403a), schließt aber die Rechtswidrigkeit aus, wenn die Verbreitung dem Zweck der Bildung, Forschung, Kunst, Berichterstattung über aktuelle oder historische Ereignisse oder ähnlichen Zwecken dient. Die Strafprozessordnung wurde daraufhin um einen neuen Rechtsmittelgrund ergänzt, der darin besteht, dass die entscheidenden Tatsachenfeststellungen, die für den Tatbestand maßgeblich sind, durch den Inhalt der erhobenen Beweise offensichtlich widerlegt werden oder auf Beweisen beruhen, die verfahrensrechtlich nicht anwendbar sind oder für die die vorgeschlagenen erheblichen Beweise nicht in unzulässiger Weise erhoben wurden.

Persönliche Daten

+ Cookies nur mit Zustimmung

Mit dem Jahreswechsel ist eine Änderung des Gesetzes über elektronische Kommunikation in Kraft getreten, in der eindeutig festgelegt ist, dass Website-Betreiber personenbezogene Daten von Besuchern dieser Websites nur auf der Grundlage ihrer nachweislichen Zustimmung sammeln dürfen. Die Zustimmung ist nicht nur in Bezug auf so genannte technische Cookies erforderlich (d. h. solche, die für die Übermittlung von Nachrichten und die Bereitstellung von Diensten, einschließlich der Bereitstellung sicherer Kommunikation, erforderlich sind). In diesem Zusammenhang weist die Datenschutzbehörde darauf hin, dass die Zustimmung zur Verarbeitung freiwillig vom Besucher der Website eingeholt werden und spezifisch und informiert sein muss. Nach Ansicht der Behörde ist eine solche

Zustimmung sicherlich nicht der Fall, wenn die Zustimmung automatisch im Voraus im Browser festgelegt wird. In diesem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen, dass die betroffene Person ihre freie, ausdrückliche und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegeben hat.

Steuern

+ Verweigerung des Vorsteuerabzugs im Falle eines fiktiven Lieferers

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 11. November 2021, C-281/20 (*Ferimet*), bestätigt, dass sowohl formale als auch materielle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Vorsteuerabzug im Rahmen der Reverse-Charge-Regelung geltend machen zu können (d. h. wenn die Steuerschuld auf den Empfänger der steuerpflichtigen Leistung übergeht). Der EuGH bekräftigte seine frühere Feststellung, dass das Recht auf Vorsteuerabzug zu gewähren ist, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn bestimmte formale Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn aufgrund des Verstoßes gegen die formalen Bedingungen die Einhaltung der materiellen Anforderungen nicht überprüft werden kann. Nach Ansicht des EuGH kann die Angabe eines fiktiven Lieferanten auf einer Rechnung einen Verstoß gegen die materiellen Bedingungen darstellen. Und wenn die Steuerbehörden nicht anderweitig überprüfen können, ob der tatsächliche Leistungserbringer bei der Erbringung der Leistung als Steuerpflichtiger gehandelt hat, können sie den Vorsteuerabzug versagen. Gleichzeitig kann die Steuerbehörde den Vorsteuerabzug verweigern, wenn sie nachweist, dass der Empfänger der Leistung eine Steuerhinterziehung begangen hat oder wenn der Empfänger wusste oder hätte wissen können, dass die betreffende Leistung Teil einer durch Steuerhinterziehung belasteten Handelskette war.

NEJSTE NA TO SAMI
YOU'RE NOT ALONE
SIE SIND NICHT ALLEIN